

## Krankenkassenrezepte und Krankenscheine

KI. 2119

### Bearbeitungshinweise

- Gültig für die Betriebsarten
  - 15020 (Optiker, Akustiker),
  - 15030 (Orthopädische Werkstatt),
  - 15040 (Zahn technischer Betrieb, Dentallabor),
  - 15050 (Heilberuf, Praxis, Zahnarzt),
  - 15060 (Tierarzt),
  - 15070 (Medizinisches Massageinstitut),
  - 15080 (Ambulanter Pflegedienst),
  - 15100 (Krankenhaus, Klinik),
  - 15110 (Kurhaus),
  - 15120 (Medizinischer Laborbetrieb, Röntgeninstitut),
  - 15432 (Alten- und Pflegeheim)
  - 16820 (Forschungsinstitut, Laboratorium)
  - 17410 (Apotheke)
  - 17430 (Medizinische Artikel – Handel),
- Klausel wird automatisch hinterlegt
- Gültig für die Gefahren: Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl, Weitere Naturgefahren (Elementarversicherung), Erweiterte Sachdeckung, Böswillige Beschädigung, Unbenannte Gefahren

### Anwendungsbereich

- FINH

### Klauseltext

1. Für Krankenkassenrezepte und Krankenscheine ist die Entschädigung auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt:

- in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder mit einer Verankerung nach Vorgaben des Herstellers im Boden und/oder Mauerwerk oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür.

- unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst.

- außerhalb von oben genannten Behältnissen, jedoch innerhalb der verschlossenen Geschäfts- und Lagerräume.

In welcher Höhe dies versichert ist, können Sie der Deckungserweiterung und/oder Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

2. Für elektronische Abrechnungsdaten, die Krankenkassenrezepten und Krankenscheinen gleichgestellt sind, ist die Entschädigung auf maximal 30.000 EUR begrenzt.

3. Soweit Sie die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhandengekommenen Krankenkassenrezepte oder Krankenscheine nicht nachweisen können, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalls maßgebend.